

MERKBLATT HESSEN-EFFEKT

Das Ziel des Hessen-Effektes ist die **Stärkung der filmwirtschaftlichen Strukturen** in Hessen.

Die in Hessen anfallenden, filmspezifischen Herstellungskosten werden **allgemein** als Hessen-Effekt bezeichnet. Die Höhe dieser Ausgaben werden neben den Drehtagen im Falle einer Förderung mit der Zusage bzw. mit dem Fördervertrag verbindlich. Für die Anerkennung von Hessen-Effekten gelten nachfolgende Kriterien, die grundsätzlich in geeigneter Form nachgewiesen werden müssen.

Seite 1/5

1 PERSONALLEISTUNGEN

Bei Personalleistungen ist grundsätzlich der **Ort der Besteuerung** maßgeblich.

- Gagen und Honorare von Selbstständigen und freien Mitarbeiter*innen sowie das anteilige projektbezogene Gehalt für festangestellte Mitarbeiter*innen oder das Gehalt einzelner Projektmitarbeiter*innen, gelten als Hessen-Effekt, wenn die Einnahmen in Hessen versteuert werden. Die im Rahmen des geförderten Films Beschäftigten sind in einer branchenüblichen Stab- und Besetzungsliste unter Angabe des steuerlich relevanten Wohnsitzes anzugeben.
- Das Produzentenhonorar wird als Hessen-Effekt anerkannt, wenn die Produzent*in ihren steuerlichen Sitz in Hessen hat. Handlungskosten und bei TV-Produktionen der Gewinn der Produzent*in werden nur dann als Hessen-Effekt anerkannt, wenn die Produktionsfirma ihren Sitz in Hessen hat. Handelt es sich um eine Zweigniederlassung, ist zu begründen, warum Handlungskosten und bei TV-Produktionen Gewinn im kalkulierten Umfang als Hessen-Effekt anzuerkennen sind.
- Als HessenEffekt gelten, unabhängig vom Ort ihrer Ansässigkeit, Studierende der hessischen Hochschulen sowie Menschen, die ihre Berufsausbildung bei einem in Hessen ansässigen Betrieb absolvieren. Für die Anerkennung als Effekt müssen Studierende mindestens zwei Fachsemester an der Hochschule und Auszubildende mindestens sechs Monate Berufsausbildung nachweisen.
- Tagegelder oder Spesen gelten als Hessen-Effekt, wenn diese entweder in Hessen bar ausgezahlt (Dreh in Hessen, unabhängig vom Steuersitz der Filmschaffenden) oder auf das Konto der in Hessen steuernden

Filmschaffenden überwiesen werden, auch wenn außerhalb von Hessen gedreht wird.

2 FILMTECHNISCHE DIENSTLEISTUNGEN

Filmtechnische Dienstleistungen einer Firma oder Niederlassung **mit nachweislichem Sitz in Hessen** (Handelsregister bzw. Gewerbeanmeldung) **und Fakturierung aus Hessen** können nur dann anerkannt werden, wenn

- a. mindestens eine festangestellte, fachlich qualifizierte Vollzeitmitarbeiter*in mit Arbeitsort in Hessen durch diese Firma oder Niederlassung beschäftigt ist und
- b. die entsprechende Leistung durch an der Niederlassung in Hessen gemeldete und in Hessen versteuernde Mitarbeiter*in vollständig erbracht wird und
- c. der Großteil der zur Erbringung der Leistung notwendigen technischen Ausstattung (Kamera, Kamerazubehör, Licht, Tonapparatur u. ä.) tatsächlich in Hessen dauerhaft vorgehalten und eingesetzt wird bzw. mobile technische Ausstattung aus Hessen bezogen wird.

Seite 2/5

3 REISE- UND TRANSPORTKOSTEN

- Bei Mietwägen muss die Autovermietung eine Niederlassung in Hessen haben und die Fahrzeuge müssen in Hessen angemietet und abgegeben werden sowie in der Regel für den Gebrauch in Hessen bestimmt sein.
- Kilometergeld wird dann als Effekt anerkannt, wenn die Eigentümer*in in Hessen versteuert oder wenn das Auto in Hessen angemeldet ist.
- Belege von Tankstellen in Hessen werden als Effekt anerkannt.
- Bei Flügen muss der Sitz des Reisebüros, in dem die Flüge gebucht wurden, in Hessen liegen und Start oder Landung in Hessen stattfinden. Flugtickets, die online gekauft werden, können nicht als Effekt anerkannt werden.
- Bei Bahnfahrten muss der Ausstellungsort (i.d.R. der Kaufort) in Hessen liegen sowie die gefahrene Strecke in Hessen starten oder enden. Bahntickets, die online gekauft werden, können ebenfalls als Effekt anerkannt werden.
- Bei Hotelübernachtungen muss das Hotel, in dem die Kosten entstanden sind, in Hessen liegen. Dies gilt auch bei Buchungen über ein Reisebüro in Hessen.
- Bei Mietwohnungen muss die Wohnung nachweislich in Hessen liegen.

4 VERSICHERUNGSKOSTEN

Versicherungskosten inkl. Versicherungssteuer sind nur dann als Hessen-Effekt anzuerkennen, wenn der Abschluss bei einer in Hessen ansässigen Versicherungsgesellschaft bzw. Agentur oder bei einer in Hessen ansässigen Makler*in erfolgt.

5 UNTERBEAUFTRAGUNG (SERVICEPRODUKTION)

Eine Unterbeauftragung in erheblichem Umfang durch ein in Hessen ansässiges Unternehmen stellt nur dann einen Hessen-Effekt dar, wenn die tatsächlich leistenden Personen in Hessen ansässig sind und die zugrunde liegenden Ausgaben tatsächlich in Hessen verwendet wurden.

Seite 3/5

6 AGENTUREN

Rechnungen von Agenturen können nur dann als Hessen-Effekt anerkannt werden, wenn Firmensitz oder Niederlassung der Agentur in Hessen liegt und die Darsteller*in/Autor*in/Kreative etc. ihr projektbezogenes Einkommen in Hessen versteuert. D.h. es gilt in der Regel der Erstwohnsitz in Hessen für die Kalendermonate/-jahre, in denen die projektbezogenen Auszahlungen realisiert werden. Sollte die Darsteller*in/Autor*in/Kreative ihr Einkommen nicht in Hessen versteuern und nur die Agentur in Hessen ansässig sein, so stellt dies grundsätzlich keinen Hessen-Effekt dar. In diesem Fall besteht jedoch die Möglichkeit, die Gebühr, welche die Agentur für die erbrachten Leistungen vereinnahmt, auf Nachweis als Hessen-Effekt anzuerkennen. Gleiches gilt im umgekehrten Fall.

7 FINANZIERUNGSKOSTEN

Finanzierungskosten werden anerkannt, wenn die kontoführende Stelle des Kreditinstituts seinen Sitz in Hessen hat und/oder die Zwischenfinanzierung über eine Bank in Hessen erfolgt. Ausschlaggebend ist der Ort der Vertragsausstellung der Zwischenfinanzierung unabhängig vom Hauptsitz der Bank.

Für alle Projekte sind die Prüfgebühren der PWC mitzukalkulieren. Die Prüfgebühren können als Hesseneffekt anerkannt werden.

8 MEHRWERTSTEUER

Bei der Abrechnung der Kosten wird die Mehrwertsteuer nicht berücksichtigt.

9 ERBRINGUNG HESSEN-EFFEKTE

In Fällen, in denen die oben genannten Kriterien nicht zu einer eindeutigen Einschätzung führen, gilt das Prinzip der Stärkung der regionalen Wirtschaft in Hessen.

Wird der vertraglich vereinbarte Regionaleffekt und/oder die Anzahl der Drehtage unterschritten, kann die Fördersumme entsprechend reduziert werden.

Für die einzelnen Förderarten gelten abweichende Bestimmungen zur Erfüllung des Hessen-Effektes.

Folgende **Hessen-Effekte** sind laut Richtlinie zu erbringen:

Treatment, Stoffentwicklung, Produktionsvorbereitung, Setzkasten, Paket- und Talent-Paket	keine prozentuale Mindestvorgabe
Produktion ab 1,5 Mio. Euro	mindestens 125% Hessen-Effekt
Produktion bis zu 1,5 Mio. Euro	mindestens 100% Hessen-Effekt
Produktion hessischer Nachwuchs bis 1,5 Mio. Euro	keine prozentuale Mindestvorgabe
Produktion hessischer Nachwuchs bis 1,5 Mio. Euro	keine prozentuale Mindestvorgabe
Postproduktion	mindestens 100%
Verleih und Vertrieb	mindestens 100%
Kinoinvestition	keine prozentuale Mindestvorgabe
Festivals, Veranstaltungen und Reihen	keine prozentuale Mindestvorgabe
Medien	mindestens 100%

10 HESSEN-BEZUG

Im Rahmen einer Beurteilung der Projektqualität wird zusätzlich der kulturelle Bezug zum Land Hessen berücksichtigt. Auch ein sogenannter »sonstiger« Bezug zu Hessen ist ausschlaggebend für die Projektbewertung. Ein Hessen-Bezug liegt bspw. vor, wenn Kreative in relevanten Stabpositionen in Hessen ansässig sind, den Mittelpunkt ihres künstlerischen Schaffens in Hessen haben oder wenn die Thematik des Projektes das Land Hessen inhaltlich zwingend betrifft.

11 FÖRDERKOOPERATION BADEN-WÜRTTEMBERG – HESSEN (NUR BEI PRODUKTIONSFÖRDERUNG)

Die Kooperationsvereinbarung der Filmförderungen in Hessen und Baden-Württemberg ermöglicht die wechselseitige Anerkennung von Regionaleffekten.

Der Hessen-Effekt kann bis zu einem Betrag, der max. 35 Prozent der Fördersumme entspricht, durch in Baden-Württemberg anfallende Ausgaben erbracht werden.

Dabei müssen die Effekte nicht bei Antragsstellung kalkuliert sein, sondern können auch erst im Laufe der Produktion entstehen und im Rahmen der Schlusskostenprüfung geltend gemacht werden.

Die Erreichung der regionalen Effektivvorgaben wird durch die Nutzung des Effektaustausches mit dem Partnerland als gleichwertig anerkannt.

Seite 5/5

Beispiel 1:

Förderung aus Hessen: Ein Filmprojekt erhält eine Förderung i.H.v. 200.000 Euro durch die Hessen Film. Der Produzent plant, für die Herstellung des Films mindestens 400.000 Euro in Hessen zu verausgaben. Dabei können bis zu 35 Prozent der Fördersumme, also bis zu 70.000 Euro, in Baden-Württemberg verwendet und bei Vorlage der entsprechenden Nachweise als Hessen-Effekt anerkannt werden.

Beispiel 2:

Förderung aus Baden-Württemberg: Dasselbe Filmprojekt wird mit 100.000 Euro durch die MFG Filmförderung Baden-Württemberg gefördert. Der Produzent plant für die Herstellung des Films mindestens 200.000 Euro in Baden-Württemberg auszugeben. Von der Fördersumme können 35 Prozent der Fördersumme, also bis zu 35.000 Euro in Hessen verwendet werden.

Die wechselseitige Anerkennung der Regionaleffekte ist auch möglich, wenn nur eine Filmförderung eine Förderzusage ausspricht.

Weitere Informationen dazu finden Sie in der [Kooperationsvereinbarung der Filmförderungen in Hessen und Baden-Württemberg](#).